

61.) Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

**1. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 26.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 beschlossen.

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört ferner die Grundstücksanschlussleitung. Nicht hierzu gehören jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen (Grundstücksentwässerungseinrichtungen) sowie zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers erstellt werden. Die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse obliegt der Stadt Ochtrup. Hierfür kann sie Kostenersatz nach Maßgabe des § 10 KAG i.V.m. § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung von dem Grundstückseigentümer verlangen.

§ 6 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

§ 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Geeignete Kontrollschächte sind einzubauen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 werden § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 neu angefügt:

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Nach § 6 wird § 6a neu angefügt:

§ 6a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) In begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Stadt Ochtrup die Abwasserbeseitigung für Großeinleiter unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vertraglich regeln, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen ist und die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup nicht gefährdet wird; die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt Ochtrup und ihrer Einwohner sind zu wahren.
- (2) Als Großeinleiter gelten diejenigen Eigentümer, die nachweislich über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich eine Jahresmenge von mindestens 70.000 m³ eingeleitet haben.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 bleiben unverändert und besitzen weiterhin Gültigkeit.

Artikel 3

Die Bestimmung des § 6 a tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen am 01.01.2010, frühestens jedoch am Tage der Bekanntmachung, in Kraft.

48607 Ochtrup, den 01.12.2009

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Hutzenlaub

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), § 1 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 12.12.1997, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25.10.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die vorstehende Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 01.12.2009

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Hutzenlaub